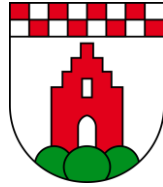


EINWOHNERGEMEINDE HERSBERG



EINLADUNG ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

**vom Dienstag, 24. Juni 2025, 20.00 Uhr
im Restaurant Schützenstube
(Hauptstrasse 2, 4423 Hersberg)**

Traktanden

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2024
2. Jahresrechnung 2024
3. Gemeindeinitiative «Für eine faire Beteiligung aller Kantone an der Uni Basel»
(Uni-Finanzierungsinitiative)
4. Leistungsvereinbarung mit der Sozialberatung der Stadt Liestal über die Betreuung der Sozialhilfe- und Asylfälle für die Gemeinde Hersberg
5. Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Arisdorf über die Teilnahme am Mittagstisch Arisdorf
6. Krediterteilung von CHF 28'000.00 für die Anschaffung eines neuen Salzstreuers für den Winterdienst
7. Einbürgerung Pavel Perejoguine
8. Einbürgerungen im Rahmen der Einbürgerungsaktion «80 Jahre Gemeindewappen»
9. Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB)
10. Diverses

Die dazugehörigen Unterlagen können während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung Arisdorf eingesehen werden. Zudem können diese auch auf der Website www.hersberg.ch (Politik und Behörden → Gemeindeversammlung) heruntergeladen werden.



Bemerkungen und Anträge des Gemeinderates

Traktandum 1 Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2024

Das Protokoll der Versammlung vom 10. Dezember 2024 liegt dieser Einladung in vollem Wortlaut bei.

Der Gemeinderat beantragt, das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2024 zu genehmigen.

Traktandum 2 Jahresrechnung 2024

Ein Zusammenzug der Jahresrechnung 2024 sowie die Erläuterungen des Gemeinderates und weitere Erklärungen befinden sich im Anhang.

Der Gemeinderat beantragt der Jahresrechnung 2024, enthaltend die Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 369'636.18 und der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF 177'830.15, zuzustimmen.

Traktandum 3 Gemeindeinitiative «Für eine faire Beteiligung aller Kantone an der Uni Basel» (Uni-Finanzierungsinitiative)

Ausgangslage

Der 2007 in Kraft getretene «Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel» regelt, dass die beiden Basel die Vollkosten für ihre Studierenden finanzieren und sich das sogenannte Restdefizit teilen. 2023 schickten die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft je 2'080 bzw. 2'753 Studierende an die Universität Basel. Aus dem Ausland stammten 3'382 Studierende und aus den übrigen Kantonen und Liechtenstein 4'791 Studierende. Die beiden Basel zahlten im Durchschnitt etwa 70'000 Franken pro Studierenden, die übrigen Kantone und Liechtenstein rund 15'000 Franken, das Ausland nichts. Baselland hat seit Inkrafttreten des Universitätsvertrags alleine für die Deckung des aus den tiefen bzw. fehlenden Beiträgen der anderen Kantone bzw. Länder entstehenden Restdefizits über eine Milliarde Franken aufgewendet. Das Restdefizit wird laufend grösser: 2007 betrug es 136,3 Mio. Franken, für 2024 wurden 170 Mio. Franken prognostiziert. Es ist ein grosser Betrag an die übrigen Kantone und das Ausland – ohne jegliche Gegenleistungen. Nicht einmal einen vollwertigen Sitz im schweizerischen Hochschulrat hat man dem Kanton Basel-Landschaft zugestanden – im Gegensatz zu den Nichthochschulkantonen Aargau und Jura.

2008 trat das «Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich» (FiLaG) in Kraft, über dessen Art. 15 die übrigen Kantone an der Finanzierung der Universität Basel beteiligt werden könnten. Trotz dieser Möglichkeit und obwohl der Regierungsrat eine finanzielle Entlastung des Kantons Basel-Landschaft aufgrund der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) in Aussicht gestellt hatte, ist dies bis heute nicht geschehen.

Eine nicht-formulierte Gemeindeinitiative des Gemeinderats Rünenberg will dies endlich ändern. Sie fordert den Kanton dazu auf, bei der Bundesversammlung baldmöglichst einen Antrag gemäss Art. 15 FiLaG einzureichen, um die übrigen Kantone zur Beteiligung am Universitätsvertrag zu verpflichten. Würde die Bundesversammlung einem solchen Antrag stattgeben, müssten die übrigen Kantone gemäss Universitätsvertrag die Vollkosten ihrer Studierenden bezahlen und sich angemessen am Restdefizit beteiligen. Damit würde der Kanton Basel-Landschaft jedes Jahr um rund 60 Millionen Franken entlastet. In Zeiten von knappen Kantonsfinanzen, welche sich jeweils auch massiv auf die Gemeinden auswirken, wäre dies eine höchst willkommene Entlastung.

Initiativtext

Gemeindeinitiative «Für eine faire Beteiligung aller Kantone an der Universität Basel (Uni-Finanzierungs-Initiative)»

Gestützt auf § 49 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (nichtformulierte Initiative nach § 28 Abs. 3 KV und § 65 Abs. 1 GpR):

«Der Kanton Basel-Landschaft kündigt den Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel (SGS 664.1) per Ende 2027.

Der Kanton Basel-Landschaft unternimmt alle ihm möglichen Schritte, um einen interkantonalen "Univertrag" mit Inkrafttreten ab dem Jahr 2030 schliessen zu können.

"Univertrag" meint vorliegend einen Vertrag über eine gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel aller Kantone mit an der Universität Basel Studierenden auf der Grundlage des FiLaG (Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich, SR 613.2); dieser beinhaltet die Übernahme der Vollkosten analog § 33 Abs. 2 des bikantonalen Universitätsvertrags, eine angemessene Aufteilung des in diesem Vertrag definierten Restdefizits und eine angemessene Mitsprache und Mitwirkung.

Ab dem Jahr 2030 darf der Kanton Basel-Landschaft bezüglich einer gemeinsamen Trägerschaft der Universität Basel ausschliesslich einem "Univertrag" beitreten.

Kommt ein "Univertrag" zustande und tritt später einer der Kantone mit an der Universität Basel Studierenden aus diesem Vertrag aus, so tritt der Kanton Basel-Landschaft auf den gleichen Zeitpunkt aus.

Gesetzliche Bestimmungen:

- Mindestens fünf Einwohnergemeinden können dieses Begehren stellen (§ 49 Abs. 1 KV).
- Es wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeindeversammlungen bzw. der Einwohnerräte gefasst (§ 47 Abs. 1 Ziff. 17 bzw. § 115 GemG i. V. m. § 81a Abs. 1 GpR).
- Der Rückzug dieser Initiative gilt als beschlossen, wenn das Begehren von so vielen Gemeinden zurückgenommen wird, dass das Quorum von 5 Gemeinden nicht mehr erfüllt ist (§ 81c Abs. 3 GpR).
- Jede Gemeindeversammlung bzw. jeder Einwohnerrat kann dieses Begehren vorbehaltlos zurückziehen (§ 81a Abs. 2 lit. b GpR).
- Die federführende Gemeinde ist Rünenberg (§ 81a Abs. 2 lit. c GpR).»

Fazit

Nach fast 20 Jahren Untätigkeit von Regierung und Parlament ist es Zeit, die Finanzierung der Universität Basel fairer zu gestalten. Mit der Initiative können strukturelle Ungleichgewichte behoben und künftige Haushaltsbelastungen reduziert werden.

Der Gemeinderat beantragt, der Gemeindeinitiative «Für eine faire Beteiligung aller Kantone an der Universität Basel (Uni-Finanzierungs-Initiative)», zuzustimmen.

Traktandum 4 Leistungsvereinbarung mit der Sozialberatung der Stadt Liestal über die Betreuung der Sozialhilfe- und Asylfälle für die Gemeinde Hersberg

Im Jahr 2020 hat die Gemeinde Hersberg mit der Firma ORS Service AG einen Vertrag über die Erbringung von Leistungen im Bereich der Asylkoordination und Flüchtlingskoordination abgeschlossen. Seit einiger Zeit sind die erbrachten Leistungen der ORS Service AG für die Gemeinde

Hersberg nicht mehr zufriedenstellend, weshalb eine erneute Prüfung der Dienstleitung erforderlich wurde.

Gemäss den vertraglichen Vereinbarungen beträgt die Kündigungsfrist für den Vertrag mit der ORS Service AG sechs Monate, was eine rechtzeitige Beendigung der vertraglichen Bindung ermöglicht.

Angesichts der unzureichenden Leistungen der Firma ORS Service AG wurde die Möglichkeit geprüft, die Aufgaben im Bereich Sozialhilfe und Asylwesen der Nachbargemeinde Liestal zu übertragen. In diesem Zusammenhang wurden mehrere Verhandlungsgespräche mit der Sozialberatung der Stadt Liestal geführt. Ziel war es, eine Kooperation zu etablieren, bei der Hersberg die entsprechenden Fachbereiche bei der Sozialberatung der Stadt Liestal angliedert, um von deren Ressourcen und Sachverständigkeit zu profitieren.

Die Stadt Liestal hat auf Basis dieser Gespräche einen entsprechenden Vertrag ausgearbeitet, der die Übertragung der Aufgaben sowie die damit verbundenen Rahmenbedingungen regelt. Der Vertrag umfasst unter anderem die konkrete Zusammenarbeit in den Bereichen Sozialhilfe und Asylkoordination, sowie die Festlegung der finanziellen und organisatorischen Modalitäten.

Bereich	Bisheriger Ansatz	Neuer Ansatz (1. August 2025)
Sozialhilfe	Wurde durch die Sozialhilfebehörde abgewickelt.	CHF 105.00 pro Stunde (inkl. Spesen wie KM-Entschädigung, Porto), halbjährliche Abrechnung
Sockelbeitrag	Unter 900 Übernachtungen: CHF 1'462.50 pro Quartal	Kein Sockelbeitrag
Asyl – Grundbetreuung	CHF 12.50 pro Tag / pro Person	CHF 10.00 pro Tag / pro Person
Asyl – Zusatzleistungen	Abrechnung nach Stunden à CHF 97.50	Abrechnung nach Stunden à CHF 105.00
Kilometerentschädigung	Separat verrechnet: CHF 0.70 pro km	Inklusive im Stundenansatz von CHF 105.00
Aufwandpauschale Fremdbelegung in der von der ORS betreuten Asylunterkünften	Abrechnung nach Stunden à CHF 150.00	Nicht Bestandteil der Leistungsvereinbarung

Der Vertrag mit der ORS AG wurde auf Ende September 2025 gekündigt. In Zusammenarbeit mit der Stadt Liestal wurde eine Alternative erarbeitet: Ein neuer Vertrag soll die Aufgabenübertragung an deren Sozialberatung regeln. Diese Lösung verspricht bessere Leistungen und geringere Kosten. Der Vertrag wurde bewusst auf den 1. August 2025 angesetzt, damit eine korrekte und vollständige Übergabe gewährleistet werden kann.

Der Gemeinderat beantragt, der Leistungsvereinbarung mit der Sozialberatung der Stadt Liestal über die Betreuung der Sozialhilfe- und Asylfälle für die Gemeinde Hersberg in der vorliegenden Fassung, zuzustimmen.

Traktandum 5 Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Arisdorf über die Teilnahme am Mittagstisch Arisdorf

Seit dem Jahr 2020 wird der Mittagstisch in Arisdorf durch die Gemeinde Arisdorf organisiert und geführt. Zuvor wurde der Mittagstisch von einem Verein der Gemeinde Arisdorf organisiert und betrieben. Mit der Übernahme des Mittagstisches durch die Gemeinde Arisdorf bestand keine formelle Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Hersberg.

Aufgrund des damals laufenden Fusionsprozesses wurde die Erstellung einer solchen Vereinbarung zunächst zurückgestellt. Nachdem jedoch das Volk die Fusion abgelehnt hat, war es nun notwendig, eine entsprechende Vereinbarung definitiv zu erarbeiten.

Der Mittagstisch ist während der Schulzeit am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 12.00 - 13.30 Uhr in Arisdorf angeboten, sofern für den jeweiligen Tag mindestens fünf Kinder definitiv angemeldet sind. Während den Schulferien und an schulfreien Tagen findet kein Mittagstisch statt. Der Preis pro Mahlzeit beträgt CHF 12.00 pro Kind. Aktuell nehmen insgesamt 16 Kinder von Hersberg an diesem Angebot teil.

Die Kosten wurden in der Vergangenheit im Budget berücksichtigt und durch die Einwohnergemeindeversammlung bewilligt.

Bisher erfolgten die Weiterverrechnungen für die Teilnahme am Mittagstisch ohne formelle Vereinbarungen, was zu einer gewissen Unsicherheit in der finanziellen Abwicklung führte. Mit der neuen Leistungsvereinbarung wird nun ein klarer und transparenter Rahmen geschaffen, der sowohl die Rechte und Pflichten der beteiligten Gemeinden als auch die finanziellen Regelungen deutlich festlegt. Die Kosten für den Mittagstisch setzen sich zu einem Viertel aus Fixkosten und zu drei Vierteln aus variablen Kosten zusammen. Die Aufteilung der Gesamtkosten zwischen den beiden Gemeinden erfolgt im Verhältnis 80 % (Gemeinde Arisdorf) zu 20 % (Gemeinde Hersberg).

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Gemeinderäte Arisdorf und Hersberg (genehmigt) und Einwohnergemeindeversammlung Hersberg und tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Der Gemeinderat beantragt, der Leistungsvereinbarung über die Teilnahme am Mittagstisch Arisdorf in der vorliegenden Fassung, zuzustimmen.

Traktandum 6 Krediterteilung von CHF 28'000.00 für die Anschaffung eines neuen Salzstreuers für den Winterdienst

Der Winterdienst auf öffentlichen Strassen, Wegen und Trottoirs gehört zu den Unterhaltspflichten des Gemeinwesens. Im kantonalen Recht existieren Detailvorschriften dazu. Ausserdem sind auch entsprechende Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) und Empfehlungen des Bundesamts für Umwelt (BAFU) von Bedeutung.

Eine allgemeine Pflicht des Gemeinwesens, Mittel zu streuen, wo Strassen mit Schnee und Eis bedeckt sind, besteht grundsätzlich nicht. Das Gemeinwesen kann sich primär auf die wichtigsten Strassen konzentrieren und die verfügbaren Ressourcen vor allem innerorts einsetzen. Das sind in erster Linie Verkehrswege mit grosser Verkehrslast (z.B. Hauptstrassen) und/oder

Wege mit grosser Wichtigkeit (z.B. Einsatzrouten von Blaulichtorganisationen, Routen des öffentlichen Verkehrs).

Der aktuelle Salzstreuer ist in einem schlechten Zustand, eine Reparatur wäre nicht wirtschaftlich. Er ist vom Salz zerfressen und rostet. Eine Dosierung der Abgabe des Salzes ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich. Betreffend Anschaffung eines neuen Salzstreuers müssen folgende wichtige Punkte berücksichtigt werden:

- **Effizienzsteigerung:** Der aktuelle Salzstreuer ist veraltet und ineffizient. Neue Modelle bieten verbesserte Streutechnologien, die eine gleichmässige Verteilung des Streumaterials ermöglichen und somit die Sicherheit auf den Gemeindestrassen erhöhen.
- **Sicherheit:** Eine rechtzeitige und effektive Schneeräumung und Streuung sind entscheidend für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer während der Wintermonate.
- **Kosteneinsparungen:** Langfristig können durch den Einsatz moderner Technik die Betriebskosten gesenkt werden, da effizientere Streuer weniger Material verbrauchen und weniger Wartung benötigen.
- **Umweltfreundlichkeit:** Neuere Modelle sind oft umweltfreundlicher und reduzieren den Streusalzverbrauch, was positive Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Beschreibung	Kosten	
Salzstreuer Schmidt Traxos 12 VEP	CHF	15'528.00
Schneckenförder aus Edelstahl	CHF	2'430.00
Salzgitter galvanisiert und lackiert / Klappdach / Spritzschutz	CHF	3'173.00
Steuerungssystem und -kontrolle	CHF	4'249.50
Hydraulikanlage via Aufsteckpumpe an Zapfwelle	CHF	4'500.00
Montage und Ablieferinstruktion	CHF	1'600.00
Abzüglich Rabatte	CHF	-5'624.80
Unvorhergesehenes, Diverses und Rundung	CHF	50.00
Mehrwertsteuer 8.1 % gerundet	CHF	2'094.30
Total inkl. 8.1 % MwSt.	CHF	28'000.00

Diese Investitionen müssen gemäss den Bestimmungen von HRM2 auf eine Dauer von 10 Jahren abgeschrieben werden. Somit wird der steuerfinanzierte Bereich mit einem Betrag von CHF 2'800.00 jährlich belastet. Die Abschreibung wird vom effektiven Brutto-Betrag (inkl. 8.1 % MwSt.) vorgenommen.

Der Gemeinderat beantragt, der Krediterteilung von CHF 28'000.00 inkl. 8.1 % MwSt. für die Anschaffung eines neuen Salzstreuers für den Winterdienst, zuzustimmen.

Traktandum 7 Einbürgerung Pavel Perejoguine

Die Einwohnergemeinde Hersberg hat in einem laufenden Einbürgerungsverfahren für ausländische Staatsangehörige von der Sicherheitsdirektion Baselland, Amt für Migration und Bürgerrechte, eine Aufforderung zur Abstimmung erhalten.

Folgender Bewerber hat ein Gesuch um Einbürgerung eingereicht:

Familienname:	Perejoguine	Vorname(n):	Pavel
Geburtsdatum:	28. September 1968	Zivilstand:	geschieden
Staatsangehörigkeit:	Russland	Wohnhaft seit:	2007

Herr Pavel Perejoguine wird zur Versammlung eingeladen. Er wird die Gelegenheit haben, sich persönlich vorzustellen.

Der Gemeinderat beantragt, der Einbürgerung von Pavel Perejoguine in die Gemeinde Hersberg, zuzustimmen.

Traktandum 8 Einbürgerungen im Rahmen der Einbürgerungsaktion «80 Jahre Gemeindegewappen»

Im Rahmen der Einbürgerungsaktion zum 80. Jubiläum des Gemeindegewappens von Hersberg hatten Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die seit mindestens fünf Jahren in Hersberg wohnhaft sind, die Gelegenheit, sich zu einer vergünstigten Gebühr von CHF 80.00 in die Einwohnergemeinde Hersberg einbürgern zu lassen.

Das Amt für Migration und Bürgerrecht Baselland hat nun die Aufforderung zur Abstimmung für alle Gesuche angeordnet.

Folgende Bewerberin und folgende Bewerber haben ein Gesuch um Einbürgerung eingereicht:

- Frau und Herr Claudia und Stephan Aebi
- Herr Livio Aebi
- Herr Leandro Aebi
- Herr Dieter Reimann

Die Gesuchstellerin und die Gesuchsteller werden zur Versammlung eingeladen.

Der Gemeinderat beantragt, den Einbürgerungen der obengenannten Personen in die Einwohnergemeinde Hersberg, zuzustimmen.

Traktandum 9 Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB)

Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz) trat am 1. Januar 2017 in Kraft und verfolgt das Ziel, den Familien im Kanton Baselland ein bedarfsgerechtes, bezahlbares und qualitativ hochwertiges Angebot an Kinderbetreuung zu bieten. Es verpflichtet die Gemeinden, bei vorhandenem Bedarf ein Reglement zu erarbeiten, das die Einzelheiten regelt.

Aufgrund des Fusionsprozesses hat die Gemeinde Hersberg bislang mit der Erarbeitung eines solchen Reglements abgewartet. Da jedoch die Fusion vom Volk abgelehnt wurde und der Kanton Baselland bereits nachgefragt hat, wann die Gemeinde ein solches Reglement einführt, sah sich der Gemeinderat in der Pflicht, ein solches zu erarbeiten.

Dieses basiert weitgehend auf dem Musterreglement des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden. Eine Vorprüfung durch den Kanton hat ergeben, dass das Reglement den gesetzlichen Vorgaben entspricht und in der vorliegenden Form ohne Vorbehalte genehmigt werden kann.

Das Reglement verfolgt das Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die berufliche Aus- und Weiterbildung der Erziehungsberechtigten zu fördern und diese bei sozialer Indikation zu entlasten. Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung und die finanziellen Beiträge der Gemeinde zur Entlastung der Erziehungsberechtigten.

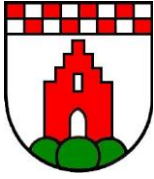
Wesentliche Punkte des Reglements sind:

- **Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung:** Dazu gehören Tagesfamilien, die einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören, sowie Einrichtungen der Kinderbetreuung wie Kindertagesstätten. Der Gemeinderat kann gegebenenfalls auch andere Betreuungsformen anerkennen.
- **Zielgruppe:** Als Kinder im Sinne des Reglements gelten alle Kinder ab drei Monaten bis zum Abschluss der Primarschule. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat auch für ältere Kinder Beiträge gewähren.
- **Beitragsregelung:** Beiträge werden auf Gesuch hin gewährt und richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten sowie den Aufwandskosten der Anbieter. Die Berechnung erfolgt auf Basis des Einkommens der antragstellenden Person/en. Detaillierte Bestimmungen zu Einkommen, Einkünften und berechtigten Abzügen sind im Reglement festgelegt.
- **Wohnsitzvoraussetzung:** Ein Wohnsitz in Hersberg ist Voraussetzung für die Berechtigung zur Beantragung von Beiträgen.

Die Mehrkosten für die Gemeinde lassen sich aufgrund der Vielzahl an Einflussfaktoren in der Berechnung nicht exakt beziffern. Gemäss dem vorliegenden Reglement beläuft sich die Kostenbeteiligung auf einen Betrag zwischen CHF 0.15 und CHF 5.90 pro Stunde und Kind.

Der Gemeinderat beantragt, dem Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung in der vorliegenden Fassung, zuzustimmen.

Der Gemeinderat Hersberg



PROTOKOLL DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

vom Dienstag, 10. Dezember 2024, 20.00 Uhr
im Restaurant Schützenstube
(Hauptstrasse 2, 4423 Hersberg)

Traktanden

11. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. September 2024
12. Krediterteilung von CHF 15'000.00 für die Brunnensanierung des Brunnens auf der Parzelle 136
13. Nachtragskredit von CHF 130'000.00 für den Neubau der Sauberwasserleitung Dorfstrasse
14. Budget 2025
 - a. Information Finanzplan 2025 – 2029
 - b. Steuerfüsse 2025
 - c. Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung der Einwohnergemeinde mit der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung
15. Beitritt der Gemeinde Nuglar - St. Pantaleon zum Feuerwehrezweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal
16. Neuer Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz zwischen der Einwohnergemeinde Hersberg und der Elektra Baselland (EBL)
17. Bau- und Strassenlinienplan, Mutation Im Boden
18. Periodische Neuwahl Schulrat der Kreissekundarschule Liestal
19. Diverses

Gemeindepräsident Pascal Wiget eröffnet die Versammlung um 20.00 Uhr und begrüsst die Anwesenden.

Gemeindepräsident Pascal Wiget bestimmt von seiner Seite ausgesehen für die linke Seite, inkl. Gemeinderäte, Yannick Zaugg und für die rechte Seite Florian Rumpel als Stimmzähler. Es sind 23 Stimmberechtigte anwesend, dazu 3 Gemeinderäte und keine Gäste.

Er führt weiter aus, dass die Einladung rechtzeitig, zehn Tage vor der Versammlung, verteilt wurde. Die Unterlagen hätten bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden können. Es wurden keine Anträge eingereicht. Somit sind die gesetzlichen Normen gemäss Gemeindegesetz Artikel 55 eingehalten worden.

Traktandum 1 Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. September 2024

Nachdem keine Wortmeldungen zum Protokoll erfolgen, lässt Gemeindepräsident Pascal Wiget darüber abstimmen.

Einstimmig genehmigt die Versammlung das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. September 2024.

Auf Anfrage von Gemeindepräsident Pascal Wiget hin, wird die Traktandenliste für in Ordnung befunden und die Geschäfte können in der vorgeschlagenen Reihenfolge behandelt werden.

Traktandum 2 Krediterteilung von CHF 15'000.00 für die Brunnensanierung des Brunnens auf der Parzelle 136

Gemeindepräsident Pascal Wiget übergibt das Wort für die Vorstellung dieses Geschäfts an Gemeinderat Remo Gürtler.

Gemeinderat Remo Gürtler erläutert, dass Im Zusammenhang mit der Sanierung der Kantonsstrasse (Dorfstrasse / Hauptstrasse) der Brunnen auf der Parzelle 136 versetzt werden muss. Der Brunnen wurde bereits im Auftrag und zu Lasten des Kanton Baselland abtransportiert und eingelagert bis zur Fertigstellung der zweiten Etappe der Sanierung der Kantonsstrasse. An der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. September 2024 wurde der Kredit für den Unterstand bereits durch die Bevölkerung genehmigt. Nun geht es um die Krediterteilung für die Sanierung des Brunnens. Die erste Offerte belief sich auf über CHF 30'000.00. der Gemeinderat war der Ansicht das dieser Betrag viel zu hoch ist. Nicht dringend notwendige Arbeiten wurden gestrichen. Mit einer Krediterteilung von CHF 15'000.00 wird der Gemeinderat den Brunnen sanieren können.

- Sanierung des Brunnenbeckens von zwei Rissen mit Epoxidharz, somit wird das Schwitzen des Brunnens verhindert.
- Ersatz Brunnenröhren (Armaturen).
- Ersatz Brunnenstock.

Gemeindepräsident Pascal Wiget eröffnet die Fragerunde.

■■■■■ erkundigt sich, was am Brunnen der Brunnenstock ist.

Gemeinderat Remo Gürtler antwortet, das ist der senkrecht stehende Teil des Brunnens, wo die Armaturen für die Ausgabe des Wassers integriert sind.

■■■■■ möchte wissen, was im Betrag von den CHF 30'000.00 noch zusätzlich inkludiert wäre.

Gemeinderat Remo Gürtler entgegnet, dass dies eine Luxusvariante wäre. Das Brunnenbecken würde komplett restauriert und alle Armaturen ersetzt werden. Der Brunnen wäre nach der Sanierung wie neu.

■■■■■ erkundigt sich, was eine Neuanschaffung eines solchen Brunnens kosten würde.

■■■■■ ist der Meinung, dass der Kanton die Hälfte der Kosten übernehmen müsste.

Gemeinderat Remo Gürtler stellt klar, dass das Geschäft nicht angenommen werden muss. Jedoch ergibt sich aktuell die beste Gelegenheit den Brunnen zu überholen und der Kanton trägt bereits einige der Kosten in diesem Zusammenhang. Was eine Neuanschaffung genau kostet, liegt dem Gemeinderat nicht vor jedoch ist es einiges kostenintensiver als den alten Brunnen zu restaurieren.

■■■■■ möchte wissen, ob der Brunnen wiederum verziert wird.

Gemeinderat Remo Gürtler entgegnet, dass der Brunnen wie abgeholt zurückgebracht wird, also ohne Mosaik.

Einstimmig genehmigt die Versammlung den Kredit von CHF 15'000.00 inkl. 8.1 % MwSt. für die Brunnensanierung des Brunnens auf der Parzelle 136.

Traktandum 3 Nachtragskredit von CHF 130'000.00 für den Neubau der Sauberwasserleitung Dorfstrasse

Gemeindepräsident Pascal Wiget übergibt das Wort für die Vorstellung dieses Geschäfts an Gemeinderat Remo Gürtler.

Gemeinderat Remo Gürtler legt dar, dass an der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 für den Neubau der Sauberwasserleitung in der Dorfstrasse, ein Kredit von CHF 410'000.00 bewilligt wurde. Der Baubeginn hat sich um fünf Jahre verzögert. In dieser Zeit beeinflussten wirtschaftliche und internationale Ereignisse die Konsumentenpreise (LIK), was zu einer allgemeinen Teuerung führte und die Kosten für die Sanierung ansteigen liess. Die aktuellen Vorschriften zur speziellen Entsorgung von Bauschutt tragen ebenfalls zu einer Erhöhung der Kosten bei. Seit 2022 ist das Entsorgungskonzept ein rechtlich bindendes Instrument, das die Entsorgung und Verwertung von Bauabfällen im Rahmen von Rückbauten, Renovierungen und Neubauten regelt. Es wird im Zuge des Bewilligungsprozesses für Bauvorhaben überprüft und wird mit der Erteilung der Bau- oder Rückbau-Bewilligung rechtlich bindend. Für die ausführenden Unternehmen ist es ein rechtlicher Bestandteil des Bauvorhabens. Zudem wurde der Mehrwertsteuersatz zum 1. Januar 2024 von 7,7 % auf 8,1 % erhöht. Der Abschluss der Sanierungsarbeiten an der Kantonsstrasse ist voraussichtlich für den Herbst 2025 geplant.

Gemeindepräsident Pascal Wiget eröffnet die Fragerunde.

Da keine Wortmeldungen erfolgen, lässt Gemeindepräsident Pascal Wiget über den Nachtragskredit für den Neubau der Sauberwasserleitung Dorfstrasse abstimmen.

Einstimmig genehmigt die Versammlung den Nachtragskredit von CHF 130'000.00 inkl. 8.1 % für den Neubau der Sauberwasserleitung Dorfstrasse.

Traktandum 4 Budget 2025

Gemeindepräsident Pascal Wiget übergibt das Wort für die Vorstellung dieses Geschäfts an Gemeinderätin Sabine Welte.

4.1 Information Finanzplan 2025 - 2029

Gemeinderätin Sabine Welte teilt mit, dass der Gemeinderat aufgrund der neuen Zusammensetzung entschieden hat, keinen Finanzplan zu erstellen. Zunächst ist es jedoch erforderlich, eine Bestandsaufnahme in den verschiedenen Ressorts der Gemeinde vorzunehmen, um die Planung künftiger Investitionen zu ermöglichen. Auf der Ausgabenseite wird zudem die Zusammenarbeit mit Drittparteien geprüft, um zu ermitteln, wie die gesamte Finanzsituation der Gemeinde stabilisiert und optimiert werden kann.

Die Erläuterungen, dass kein Finanzplan für die Jahre 2025 – 2029 erstellt wurde, werden zur Kenntnis genommen.

4.2 Steuerfüsse 2025

Gemeinderätin Sabine Welte informiert, dass im Rahmen der Budgetberatung der Gemeinderat beschlossen hat, trotz des prognostizierten Aufwandüberschusses, für das nächste Jahr unveränderte Steuerfüsse zu beantragen.

Gemeindepräsident Pascal Wiget eröffnet die Fragerunde.

Da keine Wortmeldungen erfolgen, lässt Gemeindepräsident Pascal Wiget über die Festlegung der Steuerfüsse abstimmen.

Einstimmig stimmt die Versammlung den Steuerfüssen wie folgt zu:

59,0 % von der Staatssteuer Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen
55,0 % von der Staatsteuer Ertrags- und Kapitalsteuern für juristische Personen

4.3 Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung der Einwohnergemeinde mit der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung

Gemeinderätin Sabine Welte erläutert das Budget 2025 und beginnt mit der Darstellung des Aufwands anhand eines Diagramms. Anschliessend wird die Ertragsseite detailliert vorgestellt. Die grössten Einnahmen werden hervorgehoben. Aufgrund eines Anliegens aus der Bevölkerung werden die Schulkosten im Detail erläutert. Die Lohnkosten im Bereich Bildung, die im Budget berücksichtigt sind, werden durch den Kanton festgelegt.

Im Bereich des Sozialwesens ist der budgetierte Betrag im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Dies ist auf die gestiegene Zahl der Anfragen im Bereich Sozialhilfe zurückzuführen, da die Gemeinde verpflichtet ist, diese Personen zu unterstützen. Im Bereich Asyl bleibt die finanzielle Situation unverändert. Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, von den Bezüglern der Sozialhilfe Rückzahlungen zu erhalten. Aus diesem Grund wurde eine vorsichtige Budgetierung vorgenommen, um mögliche Schwankungen zu berücksichtigen.

Gemeindepräsident Pascal Wiget eröffnet die Fragerunde.

■■■■■■ bringt ein, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Kosten im Bereich Bildung in den kommenden Jahren sinken werden. Im Gegenteil, aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung wird mit steigenden Ausgaben gerechnet. Ein Teuerungsausgleich bei den Lehrerlöhnen wurde lediglich einmal im Jahr 2024 gewährt. Die Löhne werden derzeit intensiv diskutiert, da eine zunehmende Zahl von Mitarbeitenden den Kanton Baselland verlässt. Um konkurrenzfähig zu bleiben, ist es notwendig, dass der Kanton Baselland attraktive Arbeitsbedingungen bietet. Beispielsweise würde eine vergleichbare Stelle im Kanton Aargau mit CHF 500.00 mehr entlohnt werden. Daher muss auch der Kanton Baselland im Bereich Lehrerlöhne entsprechende Massnahmen ergreifen, um qualifiziertes Personal zu halten und die Attraktivität als Arbeitgeber zu steigern.

■■■■■■ möchte folgende Punkte geklärt haben: Sind die Kosten für die Feuerwehr ebenfalls gestiegen? Der Sockelbetrag liegt bei CHF 20'000.00. Wie hoch sind die tatsächlichen Kosten? Wie viel wird pro Kopf ausgegeben und warum sind die Kosten gestiegen?

Gemeinderat Remo Gürtler erläutert, dass zu den Mehrkosten aktuell der Neubau der Rettungswache beim Altmarkt beiträgt. Zusätzlich wurde eine weitere Person eingestellt, welche vor der Pension des Kommandanten eingearbeitet zu werden. Bei der Übergabe der Feuerwehr Viola an den Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal wurden die Gebäude zum Null-Wert in die Buchhaltung eingepflegt. Diese Abschreibung müssen nun nachgeholt werden. Ziel ist es, die Kosten zu stabilisieren. Günstiger wird die Feuerwehr leider nicht.

Einstimmig genehmigte die Einwohnergemeindeversammlung das Budget 2025, enthaltend die Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 196'235.00 und der Investitionsrechnung mit Nettoinvestition von CHF 147'000.00.

Traktandum 5 Beitritt der Gemeinde Nuglar - St. Pantaleon zum Feuerwehrazweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal

Gemeindepräsident Pascal Wiget übergibt das Wort für die Vorstellung dieses Geschäfts an Gemeinderat Remo Gürtler.

Per 1. Januar 2019 wurde der Zweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal (SRFWL) gegründet. Am 5. Dezember 2018 hat die Gemeindeversammlung Hersberg dem Beitritt zugestimmt und genehmigte die vorliegenden Statuten. Die Gemeinde Nuglar - St. Pantaleon hat bereits in der Vergangenheit das Anliegen angebracht, dem bestehenden Zweckverband beizutreten, um gemeinsame Interessen effizienter zu fördern und die bestehenden Synergien zu nutzen. Am 13. Juni 2024 hat die Gemeindeversammlung der Gemeinde Nuglar - St. Pantaleon den Beitritt zum Feuerwehrazweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal und dessen Statuten genehmigt. Bis Mitte August 2024 haben die Gemeinderäte bzw. der Stadtrat der Stadt Liestal, als Mitgliedsgemeinden, dem Beitritt der Gemeinde Nuglar - St. Pantaleon zum Feuerwehrazweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal zugestimmt. Die Solothurner Gebäudeversicherung (SGV) und die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) begleiten und unterstützen das Vorgehen der Gemeinde Nuglar - St. Pantaleon und des Zweckverbandes der SRFWL.

Gemeindepräsident Pascal Wiget eröffnet die Fragerunde.

■■■■■ merkt an, dass die Feuerwehr Liestal bis nach Arboldswil hin, ausrücken kann. Ein frühe-res Eintreffen an Einsatzorten sei aber dennoch nicht möglich.

Gemeinderat Remo Gürtler betont, dass der Kanton Solothurn vorschreibt, eine eigene Feuerwehrawache zu unterhalten.

■■■■■ weist darauf hin, dass der Sockelbeitrag unverändert bleibt, was bedeutet, dass der Zusammenschluss keine direkten Kosteneinsparungen mit sich bringt.

Gemeindepräsident Pascal Wiget berichtet, dass er mit René Frei von der Stadt Liestal gesprochen habe. Gemeindepräsident Pascal Wiget stört, dass bislang nie transparent ausgewiesen wurde, wie sich der Sockelbeitrag von rund CHF 20'000.00 zusammensetzt, der als Bereitstellungskosten aufgeführt wird.

■■■■■ erkundigt sich, ob die Wache in St. Pantaleon zum gleichen Tarif wie die bestehende Blaue Wache unterhalten werden könnte.

Gemeindepräsident Pascal Wiget bestätigt, dass dies zum gleichen Tarif geschehen wird.

■■■■■ möchte wissen, wie hoch die Kosten pro Kopf ausfallen.

Daraufhin nennt Gemeindevorwalter Hakan Sürücü, nach Durchsicht der Buchhaltung, den Betrag von CHF 144.00 Franken pro Kopf.

■■■■■ ist der Meinung, dass ein Zusammenschluss mit dem Zweckverband die Kosten für eine Gemeinde nicht reduzieren würde.

Einstimmig genehmigt die Versammlung den Beitritt von der Gemeinde Nuglar – St.Pantaleon zum Feuerwehrazweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal.

Traktandum 6 Neuer Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz zwischen der Einwohnergemeinde Hersberg und der Elektra Baselland (EBL)

Gemeindepräsident Pascal Wiget übergibt das Wort für die Vorstellung dieses Geschäfts an Gemeinderat Remo Gürtler.

Gemeinderat Remo Gürtler präsentiert die Folie mit der Zusammenfassung und erläutert ein Beispiel zur Veranschaulichung des neuen Konzessionsvertrags. Die Gemeinde Hersberg ist seit 1989 Teil eines einheitlichen Konzessionsvertrags mit der Elektra Baselland (EBL), wie alle 50 EBL-Gemeinden. Die Gemeinden Frenkendorf, Liestal und Pratteln haben den Vertrag 2022 gekündigt, um Inhalt und Konzessionsabgaben zu überarbeiten. Ein neuer Vertragsentwurf wurde bis Frühjahr 2024 gemeinsam mit der EBL ausgearbeitet. Anschliessend wurden alle betroffenen Gemeinden umfassend informiert und zur Rückmeldung eingeladen. Aufgrund der Rückmeldungen erfolgten nur kleinere Anpassungen am Vertrag. Die Gemeindeversammlung wird gebeten, den neuen Konzessionsvertrag zu genehmigen und dem Gemeinderat die Kompetenz zur Unterzeichnung sowie zur künftigen Festlegung der Konzessionsabgabe zu erteilen. Die EBL wird alle bis zum 20. Dezember 2024 unterzeichneten Verträge per 1. Januar 2025 in Kraft setzen.

Wesentliche Änderungen am Vertrag:

- Der Vertrag wurde rechtlich modernisiert und an Bundes- und Kantonsrecht angepasst.
- Umweltfreundliche Formulierungen und Vorgaben zur Energieübernahme wurden gestrichen.
- Neue Bestimmungen regeln künftig Ausbau, Koordination und Informationspflicht beim Netzbetrieb (Art. 4, 5 und 9).
- Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch und lokale Stromgemeinschaften sind berücksichtigt (Art. 2 und 7).
- Öffentliche Strassenbeleuchtung ist nicht mehr Teil des Vertrags und wird separat geregelt.
- Laufzeit: 01. Januar 2025 – 31. Dezember 2032; Kündigung mit fünf Jahren Frist erstmals auf Ende 2032 möglich.

Finanzen:

- Die Konzessionsabgabe (Art. 6) wird neu direkt von den Gemeinden bestimmt, nicht mehr durch die EBL.
- Ab 2025 zahlt die EBL die komplette Einnahme aus der KAL-Abgabe an die Gemeinden aus.
- Die bisherige Abgabe war mit ca. CHF 3.00 pro Einwohner sehr tief – künftig durchschnittlich ca. CHF 20.00 pro Einwohner.
- Für Hersberg steigt die Abgabe der EBL von CHF 1'154.00 (bis 2023) auf rund CHF 6'695.00 (ab 2026), entsprechend ca. CHF 19.00 pro Einwohner.
- Ab 2026 legt der Gemeinderat jährlich die KAL-Abgabe fest (zwischen 0.3–0.4 Rp./kWh).

Die bisherigen Einnahmen aus der KAL-Abgabe wurden von der EBL für Dienstleistungen wie Energieberatung und Rückliefertarife verwendet, was künftig durch andere Mittel finanziert wird. Die Stromkundinnen und -kunden werden durch die Änderungen 2025 nicht finanziell belastet.

Gemeindepräsident Pascal Wiget eröffnet die Fragerunde.

■■■■■ wirft die Frage auf, ob es stimme, dass Grossverbraucher Beiträge in der Höhe von einer halben Million erhalten werden, und merkt an, dass nun offenbar auch ein Grossverbraucher in der Region aktiv werde.

Gemeinderat Remo Gürtler kann die Frage nicht beantworten, da ihm hierzu die Informationen fehlen.

Gemeindepräsident Pascal Wiget ergänzt, dass grössere Gemeinden mit viel Industrie grundsätzlich andere Voraussetzungen hätten.

■■■■■ möchte wissen, wie es zukünftig mit Unterstützungen gewisser Dienstleistungen aussieht, die bislang gewährt wurden.

Gemeinderat Remo Gürtler verweist auf die KEV (Kostendeckende Einspeisevergütung) und erklärt, dass solche Mittel künftig nicht mehr über die EBL laufen werden.

■■■■■ fragt kritisch, ob die entfallenden Förderungen am Ende nicht doch wieder über höhere Preise an die Bevölkerung zurückgegeben werden.

■■■■■ erkundigt sich, ob mit dem neuen Vertrag auch zusätzliche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind.

Gemeindepräsident Pascal Wiget verneint dies und stellt klar: Es handelt sich lediglich um eine zusätzliche Einnahme.

Einstimmig genehmigt die Versammlung:

- a. **Den Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz mit der Elektra Baselland Liestal und ermächtigt den Gemeinderat, den Vertrag zu unterzeichnen.**
- b. **Dem Gemeinderat gemäss Art. 6, Abs. 2 des Konzessionsvertrags die Kompetenz zu geben, die Konzessionsabgabe jährlich festlegen zu können. Die Höhe der Abgabe kann erstmalig für das Jahr 2026 angepasst werden.**
- c. **Für das Jahr 2025 wird die Abgabenhöhe bei 0.34 Rp./kWh (exkl. MwSt.), analog der Abgabe der vergangenen Jahre, festgelegt.**
- d. **Die Konzessionsabgabe in den Folgejahren vom Gemeinderat im Bereich von 0.3 bis 0.4 Rp./kWh (exkl. MwSt.) festgelegt werden kann.**
- e. **Der Konzessionsvertrag tritt nach der allseitigen Unterzeichnung auf den 1. Januar 2025 in Kraft.**

Traktandum 7 Bau- und Strassenlinienplan, Mutation Im Boden

Gemeindepräsident Pascal Wiget übergibt das Wort für die Vorstellung dieses Geschäfts an Gemeinderat Remo Gürtler.

Im Jahr 2013 wurde die letzte Mutation des Strassennetzplans Siedlung in Hersberg genehmigt. Seither ist die Strasse «Im Boden» als öffentliche Erschliessungsstrasse aufgeführt. Ein zugehöriger Bau- und Strassenlinienplan (BSP) wurde bislang jedoch nicht erstellt. Die betroffenen Grundeigentümer haben die Strasse inzwischen auf eigene Kosten saniert und dem Gemeinderat die Übernahme der Strassenparzelle beantragt. Mit der Übernahme durch die Einwohnergemeinde verändert sich der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand von Gebäuden zur Strasse, zum Nachteil der Eigentümer, solange kein BSP vorliegt. Die vorliegende Planung bezweckt daher die formale Festlegung vom BSP.

Gemeindepräsident Pascal Wiget eröffnet die Fragerunde.

■■■■■ erkundigt sich nach den Vor- und Nachteilen des Vorgehens.

Gemeinderat Remo Gürtler weist darauf hin, dass die Gemeinde künftig für den Winterdienst zuständig sein wird.

Gemeindepräsident Pascal Wiget erklärt, dass es rechtlich nicht möglich ist, die Strasse aus dem Plan herauszunehmen, da sie bereits Bestandteil des Strassennetzplans ist.

■■■■■ fragt, ob die Strasse dann öffentlich befahren werden darf.

Gemeindepräsident Pascal Wiget bestätigt, dass sich an der Nutzungssituation nichts ändert.

Einstimmig genehmigt die Versammlung die vorliegende Mutation Im Boden zum Bau- und Strassenlinienplan Bauzone und zum Zonenplan Siedlung.

Traktandum 8 Periodische Neuwahl Schulrat der Kreissekundarschule Liestal

Gemeindepräsident Pascal Wiget informiert, dass sich Sonja Büttner für das Amt zur Verfügung stellt. Von der Versammlung erfolgen keine weiteren Vorschläge.

Einstimmig wählt die Versammlung Sonja Büttner als Mitglied des Schulrats der Kreissekundarschule Liestal für die Amtsperiode vom 10. Dezember 2024 bis 31. Juli 2028.

Traktandum 9 Diverses

Mitteilung – Wechsel im Präsidium der Sozialhilfebehörde

Gemeinderätin Sabine Welte informiert, dass sie per 1. Januar 2025 das Präsidium der Sozialhilfebehörde übernehmen wird. Die entsprechenden rechtlichen Abklärungen wurden im Vorfeld vorgenommen.

Information – Weihnachtsbaumverbrennung 2025

Gemeindepräsident Pascal Wiget informiert, dass die traditionelle Weihnachtsbaumverbrennung findet am Freitag, 10. Januar 2025 ab 18.30 Uhr auf dem Festplatz Hersberg statt. Bei Winterpizza sind alle Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen, gemeinsam mit dem Gemeinderat die Weihnachtszeit ausklingen zu lassen und auf das neue Jahr anzustossen. Die Organisation der Getränkeausgabe (kostenpflichtig) übernimmt das OK Banntag.

Information – 800-Jahr-Jubiläum der Gemeinde Hersberg im Jahr 2026

Gemeindepräsident Pascal Wiget informiert, dass im Jahr 2026 die Gemeinde Hersberg ihr 800-jähriges Bestehen feiert. Zu diesem besonderen Anlass plant der Gemeinderat die Bildung eines Organisationskomitees (OK), das die Planung und Umsetzung des Jubiläums koordinieren soll. Für die erfolgreiche Durchführung dieses bedeutenden Ereignisses sucht der Gemeinderat engagierte Einwohnerinnen und Einwohner. Interessierte Personen, die sich aktiv einbringen möchten, sind herzlich eingeladen, sich direkt bei Pascal Wiget (pascal.wiget@hersberg) zu melden.

Information – Winterdienst

Gemeinderat Remo Gürtler möchte die Bevölkerung daran erinnern, dass Schnee von den Vorplätzen nicht auf die Strasse geräumt werden darf. Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Gemeindestrassen kann den Winterdienst behindern und die Autos daher rechtzeitig umzustellen sind, da-

mit der Winterdienst ordnungsgemäss durchgeführt werden kann. Ebenso Kehricht- und Grüncontainer so bereitzustellen, dass sie den Winterdienst nicht beeinträchtigen.
Es folgen keine weiteren Wortmeldungen.

Gemeindepräsident Pascal Wiget schliesst die Versammlung um 20.57 Uhr. Die nächste Gemeindeversammlung findet am 24. Juni 2025 um 20.00 Uhr wiederum in dem Restaurant Schützenstube statt.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE
Der Präsident Die Verwalter-Stv.

Pascal Wiget Stefanie Hofer



Bericht über die Jahresrechnung 2024 der Einwohnergemeinde Hersberg

Auftrag

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat gemäss § 99 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG) sowie § 55 der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung) die Rechnungslegung und Jahresrechnung der Gemeinde zu prüfen.

Durchführung

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Hersberg hat die Unterlagen und die Belege der Jahresrechnung 2024 stichprobenweise geprüft. Die Durchführung der Prüfung wurde so ausgestaltet, dass wesentliche Fehlaussagen ausgeschlossen werden können.

Prüfungsgebiete

Bei der Prüfung wurden die Posten und Angaben der Jahresrechnung 2024 auf der Basis von Stichproben nach den anerkannten Revisionsgrundsätzen geprüft.

Die Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung und dem Gemeinderat hat gut funktioniert. Anfragen wurden zuverlässig und schnell bearbeitet. Die Jahresrechnung 2024 wurde sauber strukturiert und nach den Richtlinien des Kantons vorgefunden. Auf Anfrage haben wir die erfragten Unterlagen erhalten.

Ergebnis

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Hersberg stellt fest, dass die Rechnungslegung übersichtlich ist und den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsgemässer Rechnungsführung entspricht. Die Jahresrechnung 2024 weist einen Gewinn von CHF 369'636.18 aus; budgetiert war ein Verlust von CHF 287'550.00. Diese Differenz entstand hauptsächlich durch unerwartet höhere Steuereinnahmen sowie geringere Ausgaben in den Bereichen Gesundheit und Soziale Sicherheit.

Antrag

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung die vorliegende Jahresrechnung 2024 der Einwohnergemeinde Hersberg mit einem Gewinn von CHF 369'636.18 zu genehmigen. Wir danken dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung für die konstruktive Zusammenarbeit.

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Hersberg

Patrick Straub
Präsident

Matthias Küng
Mitglied

Leah Wehrli
Aktuarin

Erläuterungen zur Rechnungslegung öffentlicher Haushalte

Die Rechnungslegung der Baselbieter Einwohnergemeinden orientiert sich am 'Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2)' der Schweizerischen Finanzdirektorenkonferenz (§ 165 Abs. 2 des Gemeindegesetzes). Nachstehend erfolgen einige Erklärungen zur Rechnungslegung öffentlicher Haushalte, welche dem besseren Verständnis der Gemeinderechnungslegung dienen sollen.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung entspricht im Wesentlichen der Erfolgsrechnung aus der Privatwirtschaft. Sie enthält den laufenden Aufwand und Ertrag eines Kalenderjahres. Die Differenz zwischen Aufwand und Ertrag entspricht dem Saldo (Aufwandüberschuss = Verlust; Ertragsüberschuss = Gewinn). Bei der Budgetierung bildet die Entwicklung des Saldos eines der bedeutenden Elemente für die Festlegung des Steuerfusses.

Investitionsrechnung

Der wesentlichste Unterschied zur Rechnungslegung eines Privatunternehmens ist die zusätzlich geführte Investitionsrechnung. Die Investitionsrechnung umfasst die Ausgaben und Einnahmen für Sachwerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und mehrjährig genutzt werden können (Verwaltungsvermögen). Ausgaben erfolgen für den Erwerb, die Erstellung oder die Sanierung von Verwaltungsvermögen. Einnahmen resultieren aus der Veräusserung von Verwaltungsvermögen, Überträgen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen oder aus Beiträgen Dritter (z. B. Anwenderbeiträge). Die Nettoinvestitionen sind als Verwaltungsvermögen zu aktivieren. Sie unterliegen anschliessend der Abschreibungspflicht.

Bilanz

Die Bilanz zeigt die Vermögens- und Schuldenstruktur der Gemeinde zu Jahresbeginn und zum Jahresende. Sie umfasst die Aktiven (Finanz- und Verwaltungsvermögen) und Passiven (Fremd- und Eigenkapital).

Abschreibungen

Mittels Abschreibungen wird der Entwertung getätigter Investitionen Rechnung getragen, und es wird eine angemessene Selbstfinanzierung (Cash Flow) der Gemeinde sichergestellt. Jede Anlage des Verwaltungsvermögens wird einer bestimmten Anlagekategorie zugeteilt und über die festgelegte (kategorisierte) Nutzungsdauer hinweg linear abgeschrieben (planmässige Abschreibungen). Stellt man fest, dass eine Anlage weniger lang als ihre kategorisierte Nutzungsdauer genutzt werden kann, muss die Nutzungsdauer verkürzt werden und es sind zusätzlich zu den planmässigen, ausserplanmässige Abschreibungen zu tätigen. Diese ausserplanmässigen Abschreibungen stellen sicher, dass die Anlage bei Erreichen der (verkürzten) Nutzungsdauer auf Null abgeschrieben ist. Für Investitionen, welche vor Inkrafttreten von HRM2, d.h. vor dem 1. Januar 2014 getätigt wurden, gelten gemäss der Übergangsregelung so genannte fix-degressive Abschreibungssätze.

Allgemeiner Haushalt

Dieser umfasst alle über allgemeine Steuern (und nicht-zweckgebundene Gebühren) zu deckenden Aufgabenbereiche des Gemeinwesens. Die Summe dieser Aufwands- und Ertragsposten in der Erfolgsrechnung machen das Jahresergebnis aus, welches bei einem positiven Saldo das Eigenkapital der Gemeinde erhöht bzw. bei einem negativen Saldo vermindert.

Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierungen sind diejenigen Bereiche im Aufgabenspektrum der Gemeinde, welche verursachergerecht durch separate Gebühren finanziert werden müssen (nicht durch Steuern). Von Gesetzes wegen sind als Spezialfinanzierung die Wasserversorgung (Funktion 7101), die Abwasserbeseitigung (7201) sowie die Abfallbeseitigung (7301) zu führen. Weitere Spezialfinanzierungen kann die Gemeinde selber auf der Grundlage eines Reglements bestimmen (z.B. Antennenanlage). Verwaltunginterne Leistungen sind als interne Verrechnungen auszuweisen, wenn sie für oder durch Spezialfinanzierungen erfolgen. Um die Querfinanzierung dieser Bereiche durch allgemeine Steuermittel zu verhindern, werden die entsprechenden Funktionen im Rahmen des Rechnungsabschlusses 'neutralisiert' und ihr Saldo mit dem Kapitalkonto der jeweiligen Spezialfinanzierung verrechnet. Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierung sind damit gleich hoch, die Funktionen der Spezialfinanzierungen sind saldoneutral. Das Gesamtergebnis der Rechnung ist deshalb gleich dem Ergebnis des allgemeinen Haushalts.

Gemäss § 37 der Gemeinderechnungsverordnung sind die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung hinsichtlich wesentlicher Veränderungen gegenüber dem Budget zu erläutern. Jede Gemeinde definiert für sich den Begriff 'wesentlich'. Diese Definition sollte im Sinne der Stetigkeit möglichst unverändert belassen werden. Sinnvoll ist die Definition einer Regelung mit kumulativ zu erfüllenden Kriterien. Der Gemeinderat hat festgelegt, dass Abweichungen um mehr als 10 % und mindestens CHF 5'000.00 erläutert werden.



Erläuterungen zum Rechnungsergebnis

Im Sinne von § 50 Abs. 1 der Gemeinderechnungsverordnung erläutert der Gemeinderat nachfolgend das Rechnungsergebnis der Jahresrechnung 2024.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2024 schliesst mit einem Gewinn von CHF 369'636.18 (Ertragsüberschuss) ab. Im Budget wurde mit einem Verlust von CHF 287'550.00 (Aufwandüberschuss) gerechnet. Das Ergebnis fällt somit um CHF 657'186.18 besser aus. Die wesentlichen Ursachen dafür sind die tieferen Nettoaufwendungen von rund CHF 76'000.00 im Bereich Gesundheit und CHF 61'000.00 im Bereich Soziale Sicherheit sowie der höhere Nettoertrag im Bereich Finanzen und Steuern von CHF 116'000.00. Alle Budgetabweichungen von mindestens CHF 5'000.00 und 5% werden nachfolgend detaillierter erläutert.

Die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung schliesst mit einem Verlust von CHF 45'483.54 ab, welcher unter dem budgetierten Mehraufwand von CHF 67'350.00 liegt.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung weist im Jahr 2024 Nettoinvestitionen von CHF 177'830.15 aus, was der Investition in den Neubau Sauberwasserleitung Dorfstrasse der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung entspricht. Im steuerfinanzierten Bereich wurden somit keine Investitionen getätigt.

Bilanz

Die flüssigen Mittel wurden im Rechnungsjahr 2024 um rund CHF 775'000.00 aufgebaut und betragen Ende Jahr CHF 1'652'892.94. Das Verwaltungsvermögen stieg um rund CHF 147'000.00. Die laufenden Verbindlichkeiten (Kreditoren) stiegen gegenüber dem Vorjahr nur leicht an. Mittel- und langfristige Darlehen bestehen nicht. Aufgrund des Finanzierungsüberschusses stieg das Finanzvermögen um rund CHF 138'000.00 auf CHF 3'303'000.00 an. Das Eigenkapital des steuerfinanzierten Haushalts beträgt neu CHF 1'230'096.57 und dasjenige der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung CHF 1'746'071.38.

Die Nettovermögen des steuerfinanzierten Haushalts betragen per Ende 2024 CHF 868'537.37 und bei der Abwasserbeseitigung CHF 1'564'851.08.



Erläuterungen zu Abweichungen der Jahresrechnung zum Budget

Ergänzend zu den allgemeinen Erläuterungen werden nachfolgend die wesentlichen Abweichungen der Jahresrechnung zum Budget gemäss § 164 Abs. 3 des Gemeindegesetzes erläutert (+/- 10% und +/- CHF 5'000.00 gemäss Gemeinderatsbeschluss). Kredite, für welche das Budget die Rechtsgrundlage ist, jedoch eine ungenügende Höhe aufweist, gelten gemäss § 162 Abs. 4 des Gemeindegesetzes mit der Genehmigung der Jahresrechnung als beschlossen.

00 ALLGEMEINE VERWALTUNG

Differenz zu Budget %

0110.3300 – Planmässige Abschreibungen Sachanlagen

Die Abschreibung betrifft das Projekt Gemeindezusammenschluss. 6'723.60 kein Budget

0120.3000 – Behörden und Kommissionen

Im Juli 2024 wurde ein neues Vergütungsreglement eingeführt. Die neuen Ansätze wurden bei der Budgetierung nicht berücksichtigt. 7'981.00 26

01 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT

Differenz zu Budget %

1500.4200 - Ersatzabgaben

Die Feuerwehrpflichtersatzabgaben fielen wesentlich höher als budgetiert und auch gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 1'800.00 aus. 9'711.45 35

04 Gesundheit

Differenz zu Budget %

4120.3614 – Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen

Die Beiträge an die Pflegenormkosten sind einerseits abhängig von der finanziellen Situation und andererseits von der Anzahl der Bewohnenden. Aufgrund von Todesfällen fielen die Kosten massiv tiefer als budgetiert aus. Der Aufwand liegt auch unter der Vorjahresrechnung. -69'502.75 -51

4210.3632 – Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände

Die Gemeindebeiträge waren aufgrund massiv geringerem Stundenaufwand der Spitex Regio Liestal tiefer als budgetiert. -8'704.60 -22

05 Soziale Sicherheit

Differenz zu Budget %

5350.3637 – Beiträge an private Haushalte

Die Zusatzbeiträge an in Alters- und Pflegeheimen wohnende EL-Bezüger sind stark abhängig von der finanziellen Situation der entsprechenden Personen und der Anzahl. Die Beiträge sind rückerstattungspflichtig. Im 2024 mussten keine Zusatzbeiträge ausgerichtet werden. -30'400 -100

5350.4260 – Rückerstattungen Dritter

In den Vorjahren ausgerichtete EL-Zusatzbeiträge wurden zurückerstattet. -57'630.90 kein Budget



5720.3637 – Beiträge an private Haushalte		
Die Anzahl und die Form der Unterstützung von Sozialhilfefällen kann im Voraus nur geschätzt werden. Im 2024 stiegen insbesondere die Fallzahlen.	52'340.80	174
5720.4260 – Rückerstattungen Dritter		
Die Rückerstattungen von Sozialhilfeleistungen können stark schwanken und sind abhängig von der Art der Unterstützung (z.B. Bevorschussungen).	-11'292.60	kein Budget
5722.3637 – Beiträge für VA7+ etc.		
Gemäss Finanzhandbuch der Baselbieter Gemeinden sind die Kosten im Asylbereich abhängig vom Aufenthaltsstatus der Personen zu verbuchen. In Hersberg weisen verschiedene Personen den Status vorläufig Aufgenommene mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als sieben Jahren auf. Diese sind gemäss Sozialhilfegesetz durch die Gemeinde zu unterstützen und in die Funktion 5722 zu verbuchen.	15'209.05	kein Budget
5730.3130 – Dienstleistungen Dritter		
Aufgrund der korrekten Verbuchung der externen Kosten für Administration und Betreuung im Asylbereich in die Funktion 5790 erfolgt gegenüber dem Budget eine Verschiebung.	-48'090.70	-96
5730.4611 – Entschädigungen vom Kanton		
Die Beiträge vom Kanton sind abhängig von der Anzahl der Personen und deren Aufenthaltsdauer.	14'337.55	13
5790.3132 – Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten		
Auf diesem Konto werden die Pauschalen V7+ und Asyl für die Dienstleistungen der ORS Service AG verbucht (anstelle Konto 5730.3130).	40'336.60	3934
06 Verkehr		
	<i>Differenz zu Budget</i>	<i>%</i>
6150.3141 – Unterhalt Strassen / Verkehrswege		
Es wurde lediglich der Fussweg (Parzelle 147) erneuert. Ergänzung: Der Kanton Basel-Landschaft hat sich an diesen Kosten mit rund CHF 10'000.00 beteiligt (siehe Konto 6150.4631).	-13'084.60	-57
07 Umweltschutz und Raumordnung		
	<i>Differenz zu Budget</i>	<i>%</i>
7201.3132 – Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten		
Neben Ausgaben für rechtliche Beratung fielen lediglich Ingenieurhonorare für die Bearbeitung von Kanalisationsgesuchen an.	-8'414.15	-65
7201.4210 – Gebühren für Amtshandlungen		
Im Jahr 2024 wurden zwei Kanalisationsbewilligungen erteilt.	8'604.25	kein Budget
7201.4510 – Entnahmen aus Spezialfinanzierungen		
Das Ergebnis der Spezialfinanzierung Abwasser fiel besser aus. Die Entnahme aus dem Eigenkapital ist entsprechend tiefer.	-21'866.46	-32



08 Volkswirtschaft

	<i>Differenz zu Budget</i>	<i>%</i>
8200.3612 – Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände		
In der Jahresrechnung 2024 sind die Beiträge 2023 und 2024 für die Waldbewirtschaftung von der Bürgergemeinde Arisdorf enthalten. Mit der „doppelten“ Verbuchung kann inskünftig eine periodengerechte Darstellung erreicht werden.	24'969.95	89
8200.4250 – Verkäufe		
Aufgrund der getätigten Holzschläge wurde auch mehr Holz verkauft.	6'165.50	24
8200.4631 – Beiträge vom Kanton		
Es handelt sich um Beiträge für die Jungwaldpflege und die Wiederherstellung sowie die Entschädigung für den Erhalt von Biotopbäumen.	19'189.35	640

09 Finanzen und Steuern

	<i>Differenz zu Budget</i>	<i>%</i>
9100.3182 – Wertberichtigung Steuerguthaben natürliche Personen		
Die Wertberichtigung per 31.12.2024 beträgt pauschal 2% auf den Steuerdebitoren.	10'300.00	kein Budget
9100.4000 – Einkommenssteuer nat. Personen		
Die provisorischen Steuererträge liegen höher als budgetiert. Aufgrund von aktuellen Steuerprognosen (provisorische Rechnungen 2024 zu-/abzüglich Steuerabgrenzungen) wurden zusätzliche Steuererträge abgegrenzt.	-161'868.55	21
9101.4000 – Einkommenssteuer nat. Personen		
Die in der Jahresrechnung 2023 prognostizierten Steuererträge respektiv die getätigten Steuerabgrenzungen waren zu tief.	238'507.88	kein Budget
9101.4001 – Vermögenssteuer nat. Personen		
Die in der Jahresrechnung 2023 prognostizierten Steuererträge waren zu vorsichtig, respektive die definitiven Veranlagungen 2023 und weiterer Vorjahre waren höher als die provisorischen Steuerrechnungen.	55'080.15	kein Budget
9300.4622 – Horizontaler Finanzausgleich		
Der horizontale Finanzausgleich fiel mit CHF 137'053.00 höher als budgetiert (CHF 113'000.00) aus. Im Vorjahr wurden CHF 187'113.00 ausgerichtet.	24'053.00	21
9300.4631 – Beiträge vom Kanton		
Die Beiträge vom Kanton fielen tiefer aus. Im Vorjahr wurden CHF 67'385.00 ausgerichtet.	9'615.00	18
9610.4402 – Zinsen Finanzanlagen		
Im Jahr 2024 konnten mit Festgeldanlagen Zinsen erwirtschaftet werden.	11'205.15	kein Budget



Einwohnergemeinde Hersberg

9630.3430 – Baulicher Unterhalt Finanzvermögen

An der Dorfstrasse 13 waren verschiedene Unterhalts- und Reparaturarbeiten notwendig.	9'212.05	921
---	----------	-----

9630.4430 – Pacht- und Mietzinse Liegenschaften Finanzvermögen

Aufgrund eines Mieterwechsel stand die Wohnung während vier Monaten leer.	-8'055.00	-24
---	-----------	-----

Ergebnisübersicht

	Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
ERFOLGSRECHNUNG						
	1'673'265.63	2'042'901.81	1'717'250	1'429'700	1'678'078.02	1'629'578.55
+ Betriebliches Ergebnis:						
Aufwandüberschuss	337'637.33			328'200		86'050.05
Ertragsüberschuss						
+ Ergebnis aus Finanzierung:			40'650		37'550.58	
Aufwandüberschuss	31'998.85					
Ertragsüberschuss						
= Operatives Ergebnis (Betrieb & Finanzierung)	369'636.18			287'550		48'499.47
+ Ausserordentliches Ergebnis:						
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss						
= Gesamtergebnis (operativ & ausserordentlich)	369'636.18			287'550		48'499.47
INVESTITIONSRECHNUNG						
	177'830.15		395'400	5'000	115'948.75	43'063.00
Zunahme der Nettoinvestitionen		177'830.15		390'400		72'885.75
Abnahme der Nettoinvestitionen						
BILANZ						
	3'845'928.65	3'845'928.65			3'560'412.13	3'560'412.13
Bilanzüberschuss / Bilanzfehlbetrag		1'230'096.57				860'460.39

Erfolgsrechnung

Gemeinde Hersberg
Buchungsperiode 2024

	Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung Nettoaufwand	264'936.38	16'179.43 248'756.95	230'650	8'000 222'650	244'041.64	9'610.63 234'431.01
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit Nettoaufwand	77'920.61	38'106.45 39'814.16	78'000	28'500 49'500	77'178.09	37'017.45 40'160.64
2 Bildung Nettoaufwand	576'185.55	576'185.55	592'800	592'800	577'892.99	577'892.99
3 Kultur, Sport, Freizeit, Kirche Nettoaufwand	36'896.53	1'878.30 35'018.23	33'400	33'400	25'114.50	25'114.50
4 Gesundheit Nettoaufwand	111'631.35	6'624.95 105'006.40	184'300	3'200 181'100	123'482.35	9'581.17 113'901.18
5 Soziale Sicherheit Nettoaufwand	325'235.95	193'924.85 131'311.10	302'600	110'600 192'000	302'791.90	132'972.00 169'819.90
6 Verkehr Nettoaufwand	96'756.19	16'777.86 79'978.33	118'750	13'250 105'500	82'681.50	8'058.14 74'623.36
7 Umweltschutz und Raumordnung Nettoaufwand	106'188.64	94'697.29 11'491.35	117'400	102'350 15'050	101'408.58	91'705.58 9'703.00
8 Volkswirtschaft Nettoaufwand	61'175.41	57'678.85 3'496.56	41'650	31'500 10'150	72'379.10	36'278.00 36'101.10
9 Finanzen und Steuern Nettoertrag	385'975.20 1'231'058.63	1'617'033.83	17'700 1'114'600	1'132'300	71'107.37 1'281'747.68	1'352'855.05
Total Ertragsüberschuss Aufwandüberschuss	1'673'265.63 369'636.18	2'042'901.81	1'717'250	1'429'700 287'550	1'678'078.02	1'629'578.55 48'499.47
T o t a l	2'042'901.81	2'042'901.81	1'717'250	1'429'700	1'678'078.02	1'678'078.02

Investitionsrechnung

	Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	Allgemeine Verwaltung					
	Nettoaufwand				14'028.00	14'028.00
3	Kultur und Freizeit					
	Nettoaufwand				94'530.60	39'063.00
						55'467.60
7	Umwelt und Raumplanung					
	Nettoaufwand	177'830.15	395'400	5'000	7'390.15	4'000.00
				390'400		3'390.15
	T o t a l	177'830.15	395'400	5'000	115'948.75	43'063.00
	Zunahme der Nettoinvestitionen	177'830.15		390'400		72'885.75

Zusammenzug der Bilanz

	Bestand per 1.1.2024	Zunahme	Abnahme	Bestand per 31.12.2024
1 AKTIVEN	3'560'412.13	7'395'556.71	7'110'040.19	3'845'928.65
10 FINANZVERMÖGEN	3'164'885.73	7'217'726.56	7'079'463.14	3'303'149.15
14 VERWALTUNGSVERMÖGEN	395'526.40	177'830.15	30'577.05	542'779.50
Allgemeiner Haushalt	392'136.25		30'577.05	361'559.20
Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	3'390.15	177'830.15		181'220.30
2 PASSIVEN	3'560'412.13	4'274'156.04	3'988'639.52	3'845'928.65
20 FREMDKAPITAL	879'785.04	3'904'519.86	3'943'155.98	841'148.92
29 EIGENKAPITAL	2'680'627.09	369'636.18	45'483.54	3'004'779.73
Allgemeiner Haushalt	860'460.39	369'636.18		1'230'096.57
> Bilanzüberschuss/Bilanzfehlbetrag	860'460.39	369'636.18		1'230'096.57
> Neubewertungsreserve/PK-Bilanzfehlbetrag				
> Vorfinanzierungen				
> Fonds und privatrechtliche Zweckbindungen				
> Finanzpolitische Reserve				
Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	1'791'554.92		45'483.54	1'746'071.38
Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung	28'611.78			28'611.78
Reserven				

294